





## Tours 43 (deu)

## EINER UNTERSTELLT SICH DER GEWALT EINES ANDEREN<sup>1</sup>

An meinen vorzüglichen Herrn Soundso, ich, nämlich der Soundso.

Da es allen allgemein bekannt ist, dass ich überhaupt nichts besitze, wovon ich mich ernähren und kleiden kann, bat ich Eure Frömmigkeit – und dies bestimmte mir mein Wille –, dass ich mich in Euren Schutz<sup>2</sup> begeben und ihm unterstellen sollte. Dies tat ich so auch. Freilich derart, dass Du mich entsprechend dem, wie ich Euch werde dienen und mich verdient machen können, sowohl bei Nahrung als auch Kleidung unterstützen und versorgen musst, und ich, solange ich am Leben sein werde, Dir nach Freigeborenenart Dienst<sup>3</sup> und Gehorsam<sup>4</sup> leisten muss<sup>5</sup> und Zeit meines Lebens nicht die Macht haben soll, mich aus Eurem Schutz<sup>6</sup> und Eurer Macht zu entfernen, sondern meine Lebenstage unter Eurer Macht und Eurem Schutz verbringen muss. Daher ziemt es sich, dass, falls sich einer von uns von diesen Vereinbarungen<sup>7</sup> abwendet, er seinem Vertragspartner soundsoviele solidi bezahlen muss und eben diese Vereinbarung<sup>8</sup> festen Bestand habe.

Daher ziemte es sich, dass sie sich darüber gegenseitig zwei Schreiben, die mit gleichem Inhalt ausgestellt wurden<sup>9</sup>, ausfertigen und bestätigen sollten. Dies taten sie so auch.

<sup>1</sup> Die Capitulatio von P<sub>16</sub> anennt darüber hinaus noch die Art des Dokuments, es wird als *epistola*, *qui se ... commendat* aufgeführt. Das entsprechende Dokument ist jedoch nicht Teil der Pariser Sammlung. Vgl. zu dieser Formel F. L. Ganshof, Qu'est-ce que la féodalité?, S. 24-26.

<sup>2</sup> *Mundeburdis* bzw. *mundius* aus dem fränkischen/althochdeutschen *muntburt* "Schutz"/"Hilfe" (von *munt* "gespreizte Hand"/"Schutz"), lateinisch auch *defensio*, *tuitio* oder *patrocinium*. Bezeichnung für Schutz- und Abhängigkeitsverhältnisse. Im Gegenzug für den Schutz wurde Gehorsam (*obsequium*) geschuldet. In karolingischer Zeit wurde das *mundeburdium*-Verhältnis auch auf die Erben von Schutzherrn und zu Schützenden ausgedehnt und entsprechend perpetuiert. Vgl. dazu W. Ogris/T. Olechowski, Munt, Muntwalt, Sp. 1688; H. Tiefenbach, Studien, S. 78-81; A. de Sousa Costa, Studien, S. 222f. (für die Etymologie S. 218-222); J.-P. Devroey, Puissants, S. 269.

Die Leistung eines *servitium* war im frühen Mittelalter eigentlich eng mit der Unfreiheit verbunden. Zugleich schlossen sich die Leistung eines *servitium* und der Rechtsstatus eines Freien nicht zwingend gegenseitig aus. Immer wieder scheinen gerade sozial schwächere Freie zur Leistung von Diensten verpflichtet zu haben, wobei zugleich der Status als Freier betont wurde. Vgl. dazu u.a. H.-W. Goetz, Serfdom (insb. S. 42 zur Leistung von *servitium* durch Freie); Ch. Verlinden, Esclavage; P. Bonnassie, Slavery; H. Nehlsen, Sklavenrecht; H. Grieser, Sklaverei; A. Rio, Slavery.

<sup>4</sup> Mit *obsequium* wurden seit der Antike die Gehorsamspflichten Freigelassener gegenüber ihrem Patron bezeichnet. Im frühen Mittelalter wurden diese zu einer unauflöslichen und erblichen Verpflichtung, die auch auf andere Personen übertragen werden konnte. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 140, Anm. 14: J. Barschdorf, Freigelassene, S. 64f. und 251; W. Kienast, Die fränkische Vasallität, S. 78; J.-P. Devroey, Puissants, S. 270f.

<sup>5</sup> Die vom sich kommendierenden zu erbringenden Dienste und Leistungen wurden also durch dessen von der Kommendierung unberührten Rechtsstellung als Freier eingeschränkt. Vgl. zu dieser Formel F. L. Ganshof, Qu'est-ce que la féodalité?, S. 24-26.

Mundeburdis bzw. mundius aus dem fränkischen/althochdeutschen muntburt "Schutz"/"Hilfe" (von munt "gespreizte Hand"/"Schutz"), lateinisch auch defensio, tuitio oder patrocinium. Bezeichnung für Schutz- und Abhängigkeitsverhältnisse. Im Gegenzug für den Schutz wurde Gehorsam (obsequium) geschuldet. In karolingischer Zeit wurde das mundeburdium-Verhältnis oftmals auch auf die Erben von Schutzherr und zu Schützenden ausgedehnt und entsprechend perpetuiert. Vgl. dazu W. Ogris/T. Olechowski, Munt, Muntwalt, Sp. 1688; H. Tiefenbach, Studien, S. 78-81; A. de Sousa Costa, Studien, S. 222f. (für die Etymologie S. 218-222); J.-P. Devroey, Puissants, S. 269.

<sup>7</sup> Convenentia = convenientia. Als convenientia wurden im spätantiken römischen Recht rechtliche Übereinkünfte zwischen zwei Individuen sowie deren schriftliche Fixierung bezeichnet. Im frühen Mittelalter verschob sich die Bedeutung von convenientia hin zu manchmal vorläufig, meist in mündlicher Form







getroffenen Vereinbarungen, insbesondere in Verbindung mit Streitbeilegungen aber auch an Bedingungen oder Versprechen geknüpften Transaktionen. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 17; A. J. Kosto, The convenientia.

8 Als convenientia vunden im spätantiken römischen Bescht rechtliche Übereinkünfte gwischen zwei

Als *convenientia* wurden im spätantiken römischen Recht rechtliche Übereinkünfte zwischen zwei Individuen sowie deren schriftliche Fixierung bezeichnet. Im frühen Mittelalter verschob sich die Bedeutung von *convenientia* hin zu manchmal vorläufig, meist in mündlicher Form getroffenen Vereinbarungen, insbesondere in Verbindung mit Streitbeilegungen aber auch an Bedingungen oder Versprechen geknüpften Transaktionen. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 17; A. J. Kosto, The convenientia.

Die Ausfertigung von mehreren Exemplaren desselben Dokuments für jede der am Vorgang beteiligten Parteien findet sich bereits in römischer Zeit und dient hier der Sicherung des Rechtsanspruches des Mündels vor dem Zugriff des Vormunds. Derartige Mehrfachausfertigungen sind in fränkischer Zeit vor allem für Tauschgeschäfte und Prekarien überliefert. Die hier vorliegende Formel weist allerdings darauf hin, dass diese Praxis auch in anderen Rechtsangelegenheiten gängig war. Vgl. dazu H. Bresslau, Handbuch I, S. 668 mit Anm. 1; K. Groß, Visualisierte Gegenseitigkeit, S. 160-167.

